

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 08.04.2021	Nr. 14
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
30.03.2021	Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Regesbostel		427
31.03.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 10.03.2021		429
06.04.2021	18. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling (XVII. Wahlperiode)		430
06.04.2021	18. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVII. Wahlperiode)		433
	<u>Stadt Buchholz</u>		
28.01.2021	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022		436
25.03.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und 2022		438
	<u>Gemeinde Handeloh</u>		
24.02.2021	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022		439
30.03.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und 2022		441
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>		
28.01.2021	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		442
23.03.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021		444
	<u>Gemeinde Moisburg</u>		
25.02.2021	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022		445
29.03.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und 2022		447
30.03.2021	Bebauungsplan „Alter Festplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		448
	<u>Gemeinde Stelle</u>		
06.04.2021	Beschluss über den Lärmaktionsplan		450
06.04.2021	Bebauungsplan „Am Alten Kiesturm“, 1. Änderung und Erweiterung (Bestattungswald) mit örtlicher Bauvorschrift (OT Ashausen), Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		452
	<u>Gemeinde Toppenstedt</u>		
01.04.2021	Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB		454
	<u>Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude</u>		
24.02.2021	5. Änderung der Verbandsordnung		456
24.02.2021	Protokoll zur Verbandsversammlung		465

14.11.2016 **Gemeinde Wulfsen**
1. Änderungssatzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige
Personen in der Gemeinde Wulfsen (Aufwandsentschädigungssatzung
vom 10.08.2001)

469

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

**Genehmigung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Bekanntmachung des Landkreises Harburg
Vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Regesbostel**

Der Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstr. 1, 14469 Potsdam wurde am 29.03.2021 die Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlage des Typs Vestas V150 erteilt.

Nachfolgend werden der Genehmigungsgegenstand mit Standort der Anlage, Aussagen zu den Antragsunterlagen, der integrierten Genehmigung, Regelungen zum Erlöschen der Genehmigung, der sofortigen Vollziehung, zu den Verwaltungskosten sowie die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt II aufgeführten Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen sowie in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen wird hingewiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) kann in der Zeit vom

09.04.2021 bis 22.04.2021 (einschließlich)

Unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://t1p.de/beog>

Weiterhin liegt der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) in dem oben genannten Zeitraum auch bei der folgenden Stelle öffentlich aus und kann dort während der angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Landkreis Harburg

Kreishaus, Gebäude B, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen - Zimmer B-233

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsichtnahme, während der Dienststunden nur nach telefonischer Vereinbarung unter 04171/693-9784 möglich.

Mit Ablauf des 22.04.2021 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Genehmigung
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

1. Genehmigungsgegenstand

Nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen und der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und unbeschadet Rechte Dritter, wird der

Notus energy Plan GmbH & Co. KG
Parkstr. 1
14469 Potsdam

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V150, Nabenhöhe 148 m, einem Rotordurchmesser von 150m, Gesamthöhe 223 m (zzgl. einer drei Meter Fundamenterhöhung) erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

PLZ, Ort:	21649 Regesbostel
Gemarkung:	Regesbostel
Flur:	3 und 6
Flurstücke:	13/2 (Flur3); 313/29, 250/24 und 3/3

Diese Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 zur Erzeugung von elektrischer Energie, Nennleistung 5,6 MW je Anlage mit einer Gesamthöhe von 223 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 148 m.

2. Antragsunterlagen

Die eingereichten Antragsunterlagen vom 27.04.2020, eingegangen beim Landkreis Harburg am 04.05.2020, letztmalig ergänzt per E-Mail am 22.03.2021, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Integrierte Genehmigung

Die Genehmigung beinhaltet folgende Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach NBauO
- luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG
- denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren Baubeginn die Anlagen in der beantragten und genehmigten Form in Betrieb genommen wird

oder

- die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. (§ 18 BImSchG)

5. Verwaltungskosten

Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von Ihnen zu tragen sind.

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, einzulegen.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 30.03.2021

Pietrek

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 10.03.2021	Aktenzeichen: 20.5- 20090723
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Dipl.-Ing. Wolfram Schiedewitz, Horner Straße 38, 21220 Seevetal
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20, Finanzen (Kreiskasse)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Büro 127 Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Bitte melden Sie sich am Informationsschalter in der Eingangshalle Gebäude A an und verlangen nach Herr Jarmer

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 31.03.21

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Jarmer



**LANDKREIS
HARBURG**
DER LANDRAT

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 6. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 18. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling
(XVII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Montag, 12.04.2021
Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.03.2021 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Digitalisierung im Landkreis Harburg/in der Kreisverwaltung
- 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2021; Unterrichtung des Kreistages
- 11 1. Nachtragshaushaltsplan 2021
 - 11.1 1. Nachtragshaushaltsplan 2021
 - 11.2 Kosten der Unterkunft (Gemeinden)
 - 11.3 1. Nachtragshaushaltsplan 2021
Senkung der Kreisumlage
Antrag der FREIE WÄHLER/Unabhängige-Fraktion vom 18.01.2021
 - 11.4 1. Nachtragshaushaltsplan 2021
Antrag der FREIE WÄHLER/Unabhängige-Fraktion vom 18.01.2021 (Eingang am 02.03.2021)
 - 11.5 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 - Änderungslisten nach Beratung des Planentwurfs in den Fachausschüssen.
 - 11.6 1. Nachtragshaushaltsplan 2021, Senkung der Kreisumlage FREIE WÄHLER/Unabhängige-Fraktion
 - 11.7 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 - Änderungsliste 3 zur Beratung des Haushaltsplanentwurfs im Kreisausschuss
 - 11.8 1. Nachtragshaushaltsplan 2021
Einmalige Entlastung der Kommunen für das laufende Jahr 2021
Antrag der Gruppe CDU/WG und der SPD-Fraktion vom 15.03.2021 (Eingang 16.03.2021)
 - 11.9 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 - Stellungnahmen zur Kreisumlage
 - 11.10 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 - Stellungnahme zur Kreisumlage
 - 11.11 1. Nachtragshaushaltsplan 2021
Antrag der LKR-Fraktion vom 24.03.2021
 - 11.12 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 - Erhöhung der Kreisumlage und Schlüsselzuweisung
 - 11.13 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 - Stellungnahmen zur Kreisumlage
- 12 Stellenplan (Nachtrag) 2021
- 13 Anregungen und Beschwerden

- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

**Hinweise zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Haushalt und Controlling am 12.04.2021**

Die Besucherzahl zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling am 12.04.2021 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.

Die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling am 12.04.2021 wird in Form einer Videokonferenz unter Nutzung der Anwendung „Webex“ durchgeführt.

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

**Allgemeiner Service und
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 6. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 18. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 14.04.2021

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.02.2021 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Ortsumfahrung Buchholz
- 9.1 Ortsumfahrung Buchholz
- 9.2 Ortsumfahrung Buchholz
- 10 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz
- 10.1 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz
- 10.2 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz
Antrag der FREIE WÄHLER/Unabhängige-Fraktion vom 25.09.2020
- 10.3 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz, Fussweg am Nordring
Antrag der FREIE WÄHLER/Unabhängige-Fraktion vom 25.09.2020
- 10.4 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.10.2020 (Eingang 16.11.2020)
- 10.5 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz;
Änderungsantrag der SPD Kreistagsfraktion vom 10.02.2021
- 10.6 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz;
Stellungnahme zu den Anträgen der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler / Unabhängige vom 25.09.2020 (VA0442/2018-05)
und Antrag der Freien Wähler/Unabhängige vom 25.09.2020 Thema
Fußweg am Nordring (VA0442/2018-06)
- 10.7 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz;
Stellungnahme zu Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 15.10.2020
(VA0442/2018-07)
- 11 Halbjährlicher Sachstandsbericht Verkehrskoordination
- 12 Knoten AS Maschen / K 10 / K 86 / Homsstraße
- 13 Maßnahmen zur Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung im Raum zwischen
der A7 und der A39
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 24.03.2021 und Stellungnahme
zum Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 24.03.2021
- 14 Sachstand zum Raumordnungsverfahren der Ortsumfahrungen Luhdorf
und Pattensen
- 15 Weiterentwicklung des Radverkehrskonzepts und AGFK-Zertifizierung
- 16 Sachstand Machbarkeitsstudien Radschnellwege
- 17 Das Radschnellnetz in der Metropolregion: Wege in die Umsetzung
- 18 ADFC-Fahrradklima-Test 2020
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 24.03.2021
- 19 Anregungen und Beschwerden

- 20 Anfragen
- 20.1 Stand der Planung für die Erneuerung und den Ausbau der K22 zwischen Stelle und Fliegenberg
Anfrage der SPD-Fraktion vom 01.03.2021
- 21 Einwohner/innenfragestunde
- 22 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Hinweise zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 14.04.2021

Die Besucherzahl zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 14.04.2021 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.

Die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 14.04.2021 wird in Form einer Videokonferenz unter Nutzung der Anwendung „Webex“ durchgeführt.

Haushaltssatzung
der Stadt Buchholz in der Nordheide
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in der Sitzung am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 im Kernhaushalt wird	für das Haushaltsjahr 2021	für das Haushaltsjahr 2022
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentliche Erträge auf	79.465.100 Euro	82.073.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	82.371.500 Euro	82.665.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.950.000 Euro	1.530.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	390.000 Euro	310.000 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.517.200 Euro	78.914.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.456.900 Euro	75.735.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.020.500 Euro	3.740.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.911.800 Euro	13.301.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.891.300 Euro	9.560.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.933.800 Euro	3.296.900 Euro
festgesetzt		
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag		
2.7 der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	87.429.000 Euro	92.215.800 Euro
2.8 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	89.302.500 Euro	92.333.600 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **im Kernhaushalt** auf

15.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 und auf
15.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022

festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **im Nettoeregietrieb Kommunalbetrieb** auf

2.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 und auf
2.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

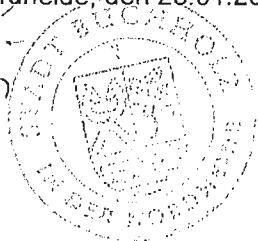
- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG.
2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung wird gem. § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO auf 1.000.000 Euro festgesetzt.
3. Für die Ausführung des Haushaltes gelten die als Anlage beigefügten allgemeinen und besonderen Budget- und Bewirtschaftungsregeln.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Auftragsvergaben für die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen als Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen, sofern diese nicht mit einem Sperrvermerk versehen sind.

Buchholz in der-Nordheide, den 28.01.2021

(Röhse)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und 2022 der Stadt Buchholz i. d. N.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 25. März 2021 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-005 (2021/2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09. April 2021 bis 20. April 2021

zur Einsichtnahme bei der Stadt Buchholz i. d. N., Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i. d. N., in der Stadtverwaltung,

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 16:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Buchholz i. d. N., den 25. März 2021

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Handeloh für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 24. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2021	und	2022
im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.675.200 Euro		2.746.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.861.000 Euro		2.752.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.644.900 Euro		2.714.700 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.731.900 Euro		2.608.300 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionen	500.000 Euro		437.500 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionen	1.623.000 Euro		317.000 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.100 Euro		17.200 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.144.900 Euro		3.152.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.372.000 Euro		2.942.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für das Haushaltsjahr 2021 auf 0 Euro und

für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 und 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2021 auf 500.000 Euro

und im Haushaltsjahr 2022 auf 500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

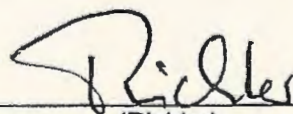
Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von

500 Euro im Haushaltsjahr 2021 und

500 Euro im Haushaltsjahr 2022

sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Handeloh, den 24. Februar 2021



(Richter)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und 2022 der Gemeinde Handeloh

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 30. März 2021 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-015 (2021-2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.04.2021 bis 26.04.2021

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh

montags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Handeloh, den 30. März 2021

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in der Sitzung am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.264.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.228.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.211.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.676.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	283.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	120.900 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.211.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.081.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.260.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

2021
Samtgemeinde Jesteburg

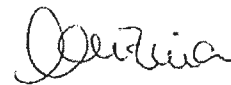
§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahlen wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 26 v.H. festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 10.000 € je Teilhaushalt unerheblich im Sinne des § 117 NKG.

Jesteburg, den 28.01.2021



...in Vertretung.....

Hauptverwaltungsbeamtin/
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Jesteburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 23. März 2021 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-404 (2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09. April 2021 bis 20. April 2021

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg,

im neuen Rathaus, nach vorheriger Terminvereinbarung

montags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Jesteburg, den 23. März 2021

Allgemeine Vertreterin
des Samtgemeindebürgermeisters

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Moisburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Moisburg in der Sitzung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.883.900 Euro	1.951.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.869.900 Euro	1.890.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.824.300 Euro	1.891.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.775.600 Euro	1.796.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	189.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	395.000 Euro	390.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.824.300 Euro	2.080.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.170.600 Euro	2.186.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 290.000 Euro (2021) bzw. 0 Euro (2022) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2021	2022
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Gemeinde Moisburg, den 25.02.2021


 (Steffens)
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und 2022 der Gemeinde Moisburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13. April 2021 bis 04. Mai 2021

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Moisburg, Auf dem Damm 5, 21647 Moisburg,

im Amtshaus, Büro des Bürgermeisters,

dienstags

9:00 Uhr – 11:00 Uhr

donnerstags

16:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Moisburg, den 29. März 2021

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

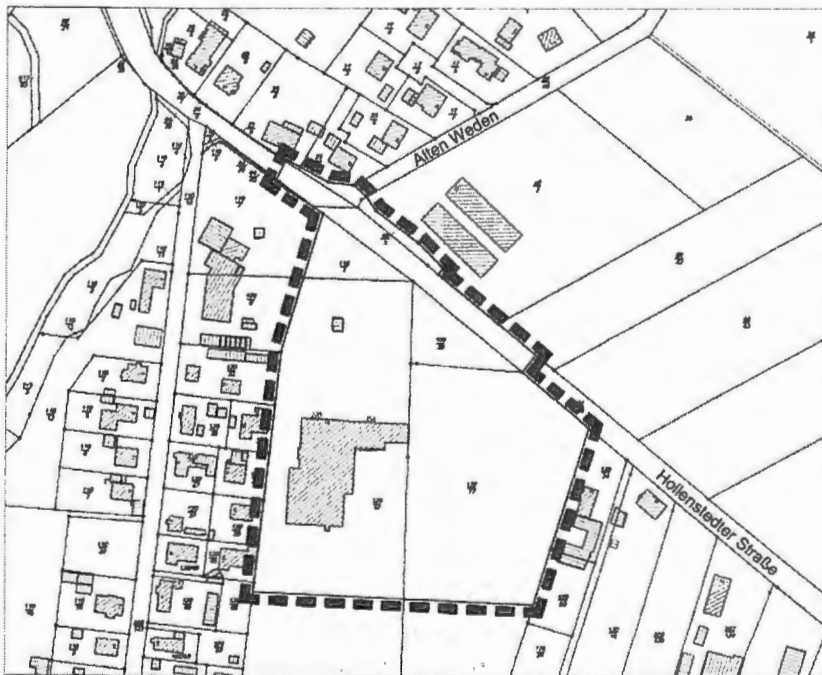
Bebauungsplan „Alter Festplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Moisburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 die Aufstellungen des Bebauungsplans Moisburg „Alter Festplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung des alten Festplatzes in Moisburg geschaffen werden. Die Gemeinde plant ein Wohnquartier mit einer Mischung aus Eigentumswohnformen und Mietwohnungsbau. Entlang der Landesstraße L141, von der die Erschließung organisiert werden soll, sind gemischte Nutzungen denkbar.

Das Areal liegt seit mehreren Jahren brach. In dem Bestandsgebäude wurde in der Vergangenheit eine Diskothek betrieben, davor war es die Schützenhalle. Vor dem Bestandsgebäude befindet sich ein weitläufiger, mit Schlacken befestigter Parkplatz und südlich des Gebäudes und östlich des Parkplatzes schließt Wald an.

Der südöstliche Moisburger Ortseingang aus Richtung Hollenstedt wird durch die Gebäude ruine und den großen Parkplatz dominiert. Da sich eine Nachnutzung des Gebäudebestandes zwischenzeitlich als unrealistisch herausstellte, möchte die Gemeinde nun das Areal insgesamt überplanen.

Ökologische Aspekte sollen bei der Planung im Vordergrund stehen, sodass nach Umsetzung ein Vorzeigequartier entstehen kann. Die Gemeinde möchte durch das Projekt eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung ökologischer Wohnformen einnehmen. Die Gemeinde ist Flächeneigentümer der östlichen Flächen. Im Zuge der Planung soll ein Gesamtkonzept für das gesamte Bebauungsplan-Areal entwickelt werden, um ein dörfliches, durchgrüntes Quartier auf Basis einer gemeinschaftlichen Lebensqualität für unterschiedliche Nutzergruppen zu erhalten.

Der Geltungsbereich umfasst die im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellten Bereiche sowie einen südlich angrenzenden 35 m tiefen Streifen Wald.

Es sollen Mischgebietsflächen und Flächen für Allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Die Erschließung kann von der im Norden verlaufenden Landesstraße L141 „Hollenstedter Straße“ erfolgen. Ein Teil der Landesstraße wird als Straßenverkehrsfläche einbezogen.

In den Bauflächen der Allgemeinen Wohngebiete und Mischgebiete werden Festsetzungen zu Baugrenzen, Zahl der Vollgeschosse, zur Grundflächenzahl (GRZ) sowie zur Bauweise vorgeschlagen. In den Mischgebieten sollen bestimmte Arten der Nutzung, die in dem gewünschten kleinteiligen Maßstab nicht umsetzbar wären, ausgeschlossen werden. Eine Fläche für einen dörflichen Treffpunkt soll ermöglicht werden.

Im Übergang zu den südlich angrenzenden Waldflächen sollen unbebaute Freiflächen verbleiben, die den Waldabstand verdeutlichen und für die Naherholung nutzbar sein könnten. Waldersatz soll auf einer Fläche nördlich des Ortes (Am Hexenberg) umgesetzt werden.

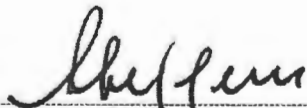
Festsetzungen zu ökologischen Themen sollen grünordnerische Vorgaben zu Baumpflanzungen, zur offenen Oberflächenentwässerung und zu einer insgesamt geringen Versiegelung von Freiflächen sein.

Es wird eine örtliche Bauvorschrift erarbeitet, die insbesondere Regelungen zu ökologischen Baumaterialien, zur Organisation von Stellplatzflächen, zu Form und Material von Dächern/ Gründächern, zu Grundstückseinfriedungen oder zur Vorgartengestaltung enthalten soll.

Es handelt sich in großen Teilen des Plangebiets um eine Maßnahme der „Wiedernutzbarmachung von Flächen“. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Moisburg, den **30.03.2021**



Steffens

(Bürgermeister)





Stelle, 06.04.2021

BEKANNTMACHUNG NR. 19 / 2021

Beschluss über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Stelle

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 den Lärmaktionsplan der Gemeinde Stelle beschlossen.

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (=Umgebungslärmrichtlinie) sowie § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) verpflichten die Gemeinden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen.

Danach haben die Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, die ein Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr haben, Lärmprobleme bestehen.

Nach der Definition „Hauptverkehrsstraße“ sind dieses im Gemeindegebiet die Autobahn A 39 sowie die Landesstraße L 217 (Autobahnzubringer Winsen zur Auffahrt Winsen-West).

Um einen tatsächlichen Mehrwert für die Gemeinde Stelle zu haben, hat die Gemeinde auf freiwilliger Basis auch die Lärmprobleme bzw. Lärmauswirkungen an den Kreisstraßen K 1, K 8, K 22 und K 86 betrachtet und die Ergebnisse im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung Nr. 34/2020 vom 26.06.2020 in der Zeit vom 13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Lärmaktionsplan für die Beschlussfassung im Rat aufgenommen und dargestellt.

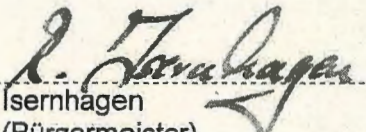
Der Lärmaktionsplan kann von allen Interessierten bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr,
- Dienstag in der Zeit von 7:00 bis 12:00 Uhr,
- Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr,
- 1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und
- nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)

Im Hinblick auf den Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus muss zur Einsichtnahme zu den o.g. Unterlagen vorab telefonisch ein Termin vereinbart werden.
Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen, die nicht in einer gemeinsamen Wohnung wohnen, ist einzuhalten.
Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rathaus zwingend zu tragen.

Außerdem wird der Lärmaktionsplan im Internet unter dem Link: <https://www.gemeindestelle.de/verwaltung-aemter/fachbereich-bauen-und-umwelt/> zu Informationszwecken bereitgestellt.

Stelle, den 06.04.2021


Isernhagen
(Bürgermeister)

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____



Stelle, 06.04.2021

BEKANNTMACHUNG NR. 20 / 2021

Bebauungsplan „Am Alten Kiesturm“, 1. Änderung und Erweiterung (Bestattungswald)

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2021 den Bebauungsplan „Am Alten Kiesturm“, 1. Änderung und Erweiterung (Bestattungswald) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine breite, schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Am Alten Kiesturm“, 1. Änderung und Erweiterung (Bestattungswald) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr,
- Dienstag in der Zeit von 7:00 bis 12:00 Uhr,
- Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr,
- 1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und
- nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)

Im Hinblick auf den Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus muss zur Einsichtnahme zu den o.g. Unterlagen vorab telefonisch ein Termin vereinbart werden.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen, die nicht in einer gemeinsamen Wohnung wohnen, ist einzuhalten.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rathaus zwingend zu tragen.

Außerdem wird der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter dem Link: <https://www.gemeinde-stelle.de/bekanntmachungen/bekanntmachungen-2021/> zu Informationszwecken bereitgestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

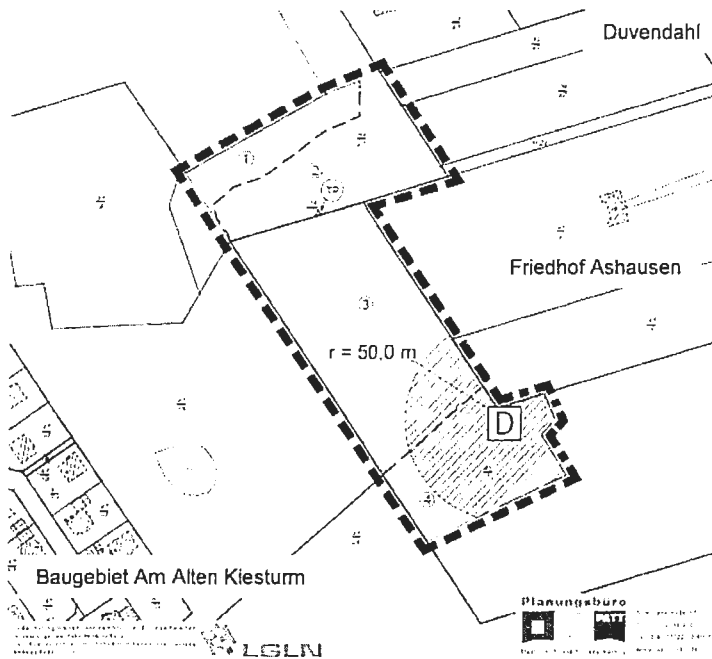
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Übersichtsplan (genordnet ohne Maßstab):

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Alten Kiesturm“, 1. Änderung und Erweiterung (Bestattungswald)



Stelle, den 06.04.2021

R. Heurich
 Der Bürgermeister
 Isernhagen

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf Grund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 - jeweils in der zuletzt geänderten Fassung - hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in öffentlicher Sitzung am 30.03.2021 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Begründung

Nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) besteht für Gemeinden zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Möglichkeit, eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht zu erlassen.

Die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zu Gunsten der Gemeinde Toppenstedt gemäß § 25 Abs. 1 und 2 BauGB dient folgendem Zweck:

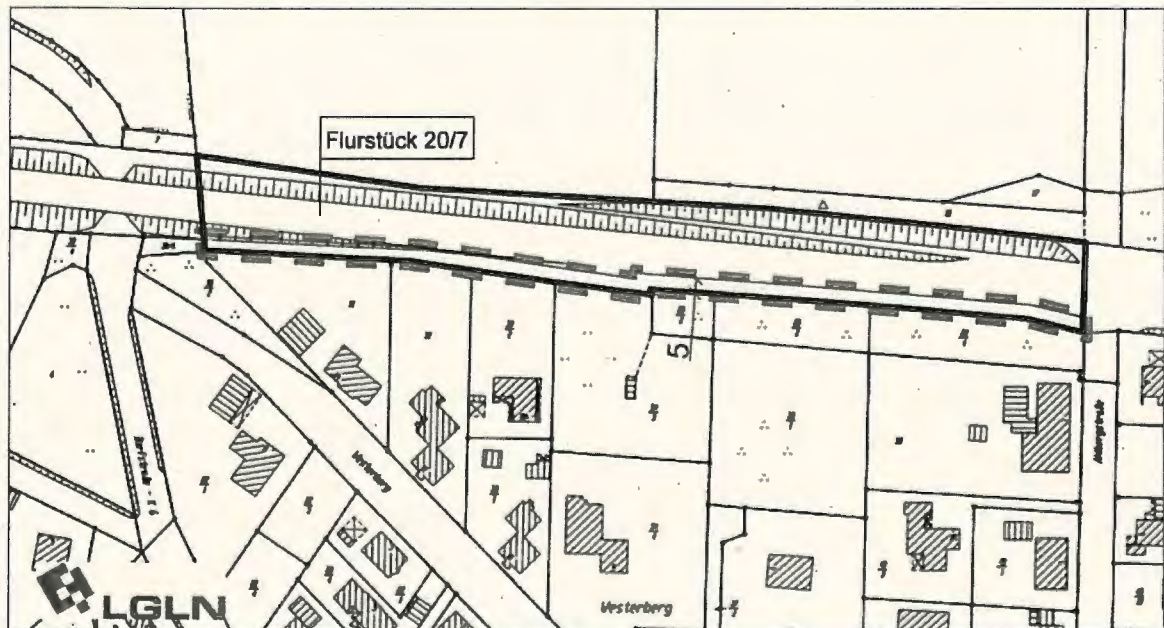
Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft ein Fußweg, der eine Verbindung zwischen der Dorfstraße (Kreisstraße 6) und der Ahlbergstraße herstellt. Dieser Weg soll im Rahmen des bestehenden Bebauungsplans „Ortslage Tangendorf“ als öffentlicher Weg festgesetzt werden. Es liegt im Interesse der Gemeinde, im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung diesen Weg als öffentliche Wegeverbindung durch Grunderwerb zu sichern. Es soll daher verhindert werden, dass private Grundstückskäufe dieser gewünschten städtebaulichen Zielsetzung zuwiderlaufen und so dieser Entwicklung und der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme (Änderung des Bebauungsplans) entgegenstehen. Die Satzung ermöglicht somit die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Toppenstedt steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB des in § 3 aufgeführten Geltungsbereichs ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenauszug der Liegenschaftskarte (unmaßstäblich). Er umfasst entlang der gesamten südlichen Grenze des Flurstück 20/7 (Gemarkung Tangendorf, Flur 6) eine durchgängig 5 m breite Teilfläche des Grundstücks.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Hinweise

- Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Toppenstedt, Hauptstraße 28, 21442 Toppenstedt eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht ist auf der Internetseite der Gemeinde Toppenstedt veröffentlicht.
- Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.
- Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 10 Abs. 2 NKomVG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Toppenstedt, den 01.04.2021


Nottorf
Bürgermeister



5. Änderung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude

Verbandsordnung

für den Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude in ihrer Sitzung am 25. September 2019 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden "Verband" genannt - sind der Landkreis Harburg und die Hansestadt Buxtehude.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude“

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat seinen Sitz in Winsen (Luhe) und führt das dieser Verbandsordnung begedruckte Siegel.

(LS)

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandsparkasse Harburg-Buxtehude (im Folgenden "Sparkasse" genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:

Landkreis Harburg 80 %
Stadt Buxtehude 20 %.

§ 3 Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung des Verbandsmitglieds (Kreistag, Rat) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b) acht weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Harburg **sieben** Personen und die Stadt Buxtehude **eine** Person entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Diese Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Versammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKOVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKOVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Versammlung haben die Interessen des sie entsendenden Vereinsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Vereinsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Versammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Vereinsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt über

1. Änderungen der Vereinsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Vereinsgeschäftsführerin oder des Vereinsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung.
4. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Vereinsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,

10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse.
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse.
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied in der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende

Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit in ihrem oder seinem Hauptamt als Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für

die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung von 245,00 Euro monatlich.

§ 9

Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

(1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

(3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 245,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

(2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 24,00 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

(3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,22 Euro.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufalles bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Stunde.

(5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.

(7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

(8) Verdienstaufall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

(9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich. Bei Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist die relative Beteiligungsquote der bisherigen Verbandsmitglieder auf der

Grundlage des Beteiligungsverhältnisses nach § 2 Abs. 3 dieser Verbandsordnung zu wahren.

(2) Die Verbandsmitglieder erklären sich grundsätzlich bereit, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude zuzulassen und bei Bedarf entsprechende Verhandlungen zielorientiert zu führen. Darüber hinaus verpflichten sich die Verbandsmitglieder, neue Verbandsmitglieder aufzunehmen, wenn dies vor dem Hintergrund der verschärften Wettbewerbsslage und der Kostensituation im Kreditgewerbe ein wirtschaftlich sinnvoller Weg ist, um die Marktstellung der gemeinsamen Sparkasse durch die Zusammenlegung mit einer anderen Sparkasse oder mit mehreren Sparkassen nachhaltig zu verbessern, und die Interessen der Verbandsmitglieder angemessen gewahrt bleiben.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

(1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

(2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung finden Anwendung.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Harburg wahrgenommen.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im Amtsblatt für den Landkreis Harburg und im Amtsblatt für den Landkreis Stade.

§ 17
Inkrafttreten der Verbandsordnung

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Maßgebend ist dabei der zeitlich spätere Veröffentlichungstag nach § 16 dieser Verbandsordnung im Amtsblatt des Landkreises Harburg oder im Amtsblatt für den Landkreis Stade.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 13. November 2006 in der Fassung der Änderung der Verbandsordnung vom 29. November 2007 9. August 2016 und 25. September 2019 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 24. Februar 2021

Rainer Remppe
Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes
Harburg-Buxtehude

Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude

Verbandsgeschäftsführer Rainer Rempe

Schloßplatz 6

21423 Winsen/Luhe

Tel.: 04171/693-126; Fax: 04171/687-126

**Protokoll zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Harburg-Buxtehude am 24. Februar 2021**

Ort: Videokonferenz (Vorsitzende: Christel Lemm, An der Rehwiese 49,
21614 Buxtehude)

Zeit: 14:00 Uhr bis 14:32 Uhr

Teilnehmer:

1. Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung:
Christel Lemm
2. Vertreterinnen und Vertreter in der Zweckverbandsversammlung:
Katja Oldenburg-Schmidt, Brigitte Somfleth, Claus Eckermann, Hans-Joachim
Mencke, Willy Isermann, Arno Reglitzky, Angelika Gaertner, Norbert Fraederich,
Elisabeth Meinhold-Engbers
3. Verbandsgeschäftsführer: Rainer Rempe
4. Vorstandsmitglieder der Sparkasse Harburg-Buxtehude:
Andreas Sommer, Vorstandsvorsitzender,
Sonja Hausmann, Vorstandsmitglied
5. Support und Protokoll:
Astrid Palapies

Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude

Verbandsgeschäftsführer Rainer Rempe

Schloßplatz 6

21423 Winsen/Luhe

Tel.: 04171/693-126; Fax: 04171/687-126

Tagesordnung

**für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude am
Mittwoch, dem 24. Februar 2021 14:00 Uhr, Videokonferenz**

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der anwesenden ordentlichen und stellvertretenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung (§ 18 NKomZG, §§ 40 ff NKomVG)
3. Kenntnisnahme des Protokolls der Verbandsversammlung vom 15. September 2020
4. Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude
5. Verschiedenes

Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude

Verbandsgeschäftsführer Rainer Rempe

Schloßplatz 6

21423 Winsen/Luhe

Tel.: 04171/693-126; Fax: 04171/687-126

A. Öffentlicher Teil der Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. Februar 2021

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der Zweckverbandsversammlung. Sie stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung vom 11. Februar 2021 die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung fest.

TOP 2: Verpflichtung und Pflichtenbelehrung bisher nicht verpflichteter stellvertretender Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung (§ 18 NKomZG, §§ 40 ff NKomZG)

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung bittet den Verbandsgeschäftsführer die anwesenden stellvertretenden Vertreterinnen und Vertreter zu verpflichten und zu belehren. Herr Rainer Rempe verpflichtet Angelika Gaertner.

TOP 3: Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Verbandsversammlung vom 15. September 2020

Die Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Verbandsversammlung den Vertreterinnen und Vertretern mit Schreiben vom 11. Februar 2020 übersandt worden ist. Angelika Gaertner bittet um Anpassung des TOP 2. Entgegen der Darstellung im Protokoll wurde nicht sie sondern Melanie Hardt verpflichtet. Der öffentliche Teil des Protokolls wird einstimmig mit einer Enthaltung genehmigt.

TOP 4: Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat am 29. November 2007 die derzeit gültige Verbandsordnung beschlossen. Im Juli 2014, im August 2016 sowie im September 2019 wurde die Verbandsordnung angepasst. In der Verwaltungsratssitzung am 6. Dezember 2018 wurde der Beschluss gefasst, ab 2019 die Verbandsempfehlung zur Anwendung der AWE-O für den Verwaltungsrat und den Zweckverband der Sparkasse umzusetzen.

Die seit dem Jahr 2008 ausgesetzte dynamische Erhöhung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung konnte kalkulatorisch nachvollzogen werden und wurde für die Zahlungen ab 2019 als Ausgangsbasis angewandt. Mit der Anpassung der AWE-O für den Verwaltungsrat ist auch die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude anzupassen. Die Anpassungen betreffen die § 8 (4) und 10 (1).

Die geänderte Verbandsordnung liegt den Mitgliedern vor. Zukünftige Anpassungen orientieren sich an der Verbandsempfehlung zur Anwendung der AWE-O und sind nicht jährlich zu beschließen. Eine Anpassung der Verbandsordnung erfolgt automatisch.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die Änderung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude und das zukünftige Vorgehen.

Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude

Verbandsgeschäftsführer Rainer Rempe

Schloßplatz 6

21423 Winsen/Luhe

Tel.: 04171/693-126; Fax: 04171/687-126

A. Öffentlicher Teil der Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. Februar 2021**TOP 5: Verschiedenes**

Auf Nachfrage von Herrn Isermann erläutert Herr Sommer die aktuelle betriebswirtschaftliche Lage.

Das Jahr 2020 hat sich für die Sparkasse betriebswirtschaftlich besser entwickelt als zum Beginn der Krise befürchtet. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist von keinen großen Kreditausfällen auszugehen. Die kritischen Fälle sind in der Regel nicht coronabedingt in Schwierigkeiten geraten sondern haben nicht ausreichend Vorsorge treffen können oder wollen.

Dennoch geht die Sparkasse von Forderungsausfällen aus, die sich hoffentlich in einem überschaubaren Rahmen halten werden.

Herr Reglitzky hinterfragt die Haltung der Sparkasse, analog zu Haspa, die Grenze für Verwarentgelte zu senken. Herr Sommer erläutert, dass derzeit nicht über ein Senken der Grenzen nachgedacht wird. Die Sparkasse wird allerdings die Einlagenentwicklung wachsam beobachten. Sollten die Kunden anderer Häuser ihre Gelder zur Sparkasse bringen, so ist ein Überdenken der bisherigen Vorgehensweise erforderlich.

Frau Lemm schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 14:20 Uhr.

Winsen, den 24. Februar 2021

Rainer Rempe

Verbandsgeschäftsführer

Christel Lemm

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Astrid Palapies

Protokollführerin

1. Änderungssatzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wulfsen
(Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.08.2001)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung am 14.11.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.08.2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen in Höhe von 15,- € je Sitzung. Bei Ratsmitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,- €.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.12.2016 in Kraft.

Wulfsen, den 14.11.2016

(Müller)
Bürgermeister

